



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Num. 60. Extract aller-unterthänigsten Appellation-Libell und Bitte pro
clementissimè decernendo Mandato Cassatorio & Inhibitorio, dem Käys.
Reichs-Hoff-Raht den 20. 7bris 1673. von Burgermeister ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

Num. 59.

Copen Creditiv-Schreibens an Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Hildesheim Dn. Jobst Edmunden von Bürgermeistern und Racht daselbst abgelaßen.

Schwürdigster/ Hochgebohrner Fürst/ Gnädigster Herz. Ew. Hochfürstl. Gnaden mögen in unterthänigster Devotion **GEHORSAM** obverhalten / was massen der Nothwendigkeit befinden / Deroselben ein und anders mündtlich vortragen zulassen. Als dann darzu unser Rachts. Mit. Freund Hr. Elias Carol Fricken und Secretarius Johan Ludolph Koepman deputirt. So ersuchen Ew. Hochfürstl. Gnaden hiemit unterthänigst / dieselbe geruhen wollen / uns die hohe Gnade zu erweisen / und gemeldte unsere Deputirte in ihrem Vorbringen Gnädigst zuhören / welche hohe Gnade wir mit unterthänigster Treu und Gehorsamb zu verdienen schuldig / und inzwischen Ew. Hochfürstl. Gnaden Göttlicher getrewer Obhut zu beharlicher Dero Gesundheit / langen Leben / glücklicher Regierung / und allem hohen Fürstl. Wohlergehen / auch uns Dero Hulden und Gnaden unterthänigst empfehlen / allstätts verharrend. Geben unter unserm Stadt Signet den 24. Septemb. 1689.

Ew. Hochfürstl. Gnaden

Unterthänigst. Treu. Gehorsambste

Bürgermeister und Racht der Stadt Hildesheim.

Num. 60.

Extract allerunterthänigsten Appellation-Libell und Bitte pro clementissimè decernendo Mandato Cassatorio & Inhibitorio, dem Kayf. Reichs-Hoff-Racht den 20. 7bris. 1673. von Bürgermeister und Racht der Stadt Hildesheim übergeben/ contra Fürstl. Stifft = Mildesh. Regierung / in Puncto Fortalitii.

Aller-Durchleuchtigster zc.

SWer Kayserl. Majestät kan Anwaldt Bürgermeister und Rachts der Stadt Hildesheim Vermöge seines ad acta hujus excelsi Judicii vorlängst gelegten Mandati in allerunterthänigster Devotion vorzutragen nicht

nicht geübriaget seyn / obwohl dessen Principalen obgemelbt / von selbstem sich ganz wohl erinnern / daß die Stadt Hildesheim vor keine freye Reichs = Stadt / sondern eine **MUNICIPAL - und Landt = Stadt** (jedoch salvis pactis & Privilegiis, welche ihre Vorfahren theur. und kostbar / ja mit Gut und Blut erstanden) zuhalten / wiewohl auch dieselbe sich ganz wohl bescheiden / daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln als Bischöffen zu Hildesheim ihrem gnädigsten Herrn sie allen unterthänigsten Respect und **GESAMT** zu erweisen so willig als schuldig sich erkennen / und daher in die Gedancken nimmermehr gerathen / noch so weit sich zu vertieffen gemeinet seynd / daß sie auß den Schrancken ihrer unterthänigsten **HOMAGIAL -** Pflicht sich zuwerffen / wieder Recht und unverantwortlicher Weise praesumiren und ihnen fürnehmen solte zc.

Num. 61.

Extractus ex actis Salderen gegen Hildesheim.

Extractus Citationis sub num. 1. & prod. Spiræ 20. Augusti Anno 1596.

Solchem nach und dieweil nicht allein deine unsers Churfürsten als Administratoren des Stiffts Hildesheim Ebdn. Uns und dem Reich ohne Mittel unterworfen / und derowegen unsers Käyserlichen Cammer. Gerichts Jurisdiction fundiret / sondern auch umb das ihr Burgermeister und Rath / so mit Mittel uns und dem Reich unterworfen / ex capite & continentia causæ non dividendæ, die Sache vor dasselbe unser Käyserl. Cammer. Gericht gehörig sey.

Extractus exceptionis Fori declinatoriæ cum eventuali litis contestatione sub num. 9. & prod. Spiræ 19. Augusti 1597. von Fürstl. Hildesheimischer Regierung übergeben.

Nun aber ist offenbahr und am Tage / daß die angemaste Klägere Anwalts Gnädigen Herrn Principalen auff die Aufträge niemahls requiriret / oder ersucht haben / inmassen sie dessen den geringsten Schein in Ewigkeit nicht fürbringen werden / und ob sie wohl dieses Cammer. Gerichts Jurisdiction unterm Schein continentia causæ non dividendæ auß dem vermeinten Grund / daß Anwalts Gnädigster Herr Principal dem Reich ohne Mittel unterworfen / die **Mit = Citirte** aber mit Mittel unterworfen / daß also communis omnium Superior, welches dießfalls Camera Imperialis seye in primâ Instantiâ Judex competens seye zu fundiren

Fff

ren

H VI
28